

**Nummer**                      **der Urkundenrolle für das Jahr 2017**

Verhandelt  
zu Kassel  
am

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin  
im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main  
**Regina Recht**  
mit dem Amtssitz in Kassel

erschienen heute

1. Frau Erna Witzig, geborene Koch, geb. am 03.03.1949, wohnhaft: Zur Schönen Wiese 1, 34123 Kassel,  
sowie
2. deren Ehemann Holger Witzig, geb. am 31.12.1948, wohnhaft ebenda.

Die Erschienenen haben sich durch gültige Personalausweise ausgewiesen.

Die Notarin fragte die Erschienenen, ob sie oder eine der mit ihr beruflich verbundenen Personen in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Die Frage wurde von den Erschienenen verneint.

**I.**

Die Erschienenen erklärten:

Wir wollen ein gemeinschaftliches Testament errichten und sind durch frühere Verfügung von Todes wegen nicht daran gehindert. Wir wünschen nicht, dass Zeugen oder ein zweiter Notar zu dieser Verhandlung hinzugezogen werden.

Alle Verfügungen von Todes wegen, die wir etwa gemeinsam oder einzeln errichtet haben, heben wir hiermit vorsorglich auf.

Die Notarin ist von der erforderlichen Testierfähigkeit der beiden Erblasser überzeugt.

**II.**

Die Erschienenen erklärten weiter:

Ich heiße Erna Witzig, geborene Koch, geb. am 03.03.1949 in Kassel zu Reg.-Nr. 111/1949. Die Namen meiner Eltern lauten: Ernst Koch und Helga Koch, geb. Maier. Ich bin deutsche Staatsangehörige.

Ich heiße Holger Witzig, geb. am 31.12.1948 in Kassel zu Reg.-Nr. 298/1948. Die Namen meiner Eltern lauten: Justus Witzig und Hilma Witzig, geborene Müller. Ich bin deutscher Staatsangehöriger.

Wir haben unseren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland.

Wir haben am 22.09.1971 in Kassel geheiratet und leben im gesetzlichen Güterstand.

**III.**

Sodann erklärten die Erblasser mündlich ihren letzten Willen wie folgt:

**IV.**

Die Notarin hat uns die Bestimmungen des gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrechts, erläutert und uns ferner darauf hingewiesen, dass

1. zusätzliche Vereinbarungen erforderlich werden können, wenn zum Nachlass im Ausland belegenes Vermögen gehört; derzeit verfügen wir über kein im Ausland belegenes Vermögen.
2. auf die Erbfolge nach der EU-Erbrechtsverordnung das Recht desjenigen Landes Anwendung findet, in dem der Erblasser bei seinem Ableben seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dass der Erblasser eine umfassende Wahl zur Anwendbarkeit des Rechtes seines Heimatlandes in einer Verfügung von Todes wegen Gebrauch machen kann. Aus diesem Grund treffen wir vorsorglich die Rechtswahl, dass ausschließlich deutsches Erbrecht zur Anwendung kommen soll.
3. sie verpflichtet ist, das Testament beim Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer zu registrieren und hierfür eine Kostenauslage in Höhe von 30,00 € (15,00 € je Erblasser) entsteht.

Zu unserem Vermögen gehören keine Beteiligungen an einer Gesellschaft, deren Gesellschaftsvertrag erbrechtlich relevante Bestimmungen enthält.

Weitere Verfügungen von Todes wegen wollen wir heute auch für den Fall der Wiederheirat des Längstlebenden nicht treffen.